



Brüssel, den 6.6.2017
SWD(2017) 231 draft

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**EU-Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Textilerzeugnissen
und textilen Dienstleistungen**

EU-Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Textilerzeugnissen und textilen Dienstleistungen

1. EINLEITUNG

Mit den GPP-Kriterien der EU soll Behörden die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen mit geringeren Umweltauswirkungen erleichtert werden. Die Anwendung der Kriterien geschieht auf freiwilliger Basis. Die Kriterien sind so formuliert, dass sie von jeder Behörde, die sie für geeignet hält, mit minimalen Änderungen in ihre Ausschreibungen aufgenommen werden können. Das vorliegende Dokument enthält die GPP-Kriterien der EU für die Produktgruppe „Textilien“; sie umfasst die Lieferung von Textilerzeugnissen und die Erbringung textiler Dienstleistungen. Ein technischer Hintergrundbericht enthält nähere Angaben zu den Gründen für die Wahl der Kriterien und Hinweise auf weiterführende Informationen.

Die Kriterien sind in Auswahlkriterien, technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien und Vertragserfüllungsklauseln gegliedert. Für jeden dieser Bereiche werden zwei Kriteriengruppen vorgestellt:

- Die **Kernkriterien** sollen die einfache Anwendung des umweltorientierten Beschaffungswesens ermöglichen. Sie zielen auf die Schlüsselbereiche der Umweltleistung eines Produkts ab, wobei die Verwaltungskosten der Unternehmen auf ein Minimum begrenzt sein sollen.
- Die **umfassenden GPP-Kriterien** berücksichtigen weitere Aspekte bzw. höhere Umweltleistungsniveaus. Sie richten sich an Behörden, die noch ehrgeizigere ökologische und innovative Ziele anstreben.

Der Hinweis „für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich“ wird eingefügt, wenn für beide Kriteriengruppen die gleichen Anforderungen gelten.

Die Kriterien sollen so weit wie möglich nach europäisch oder international standardisierten Methoden und/oder durch allgemein verfügbare Prüfpfade überprüfbar sein.

1.1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich für Textilerzeugnisse

Die Kriterien für Textilerzeugnisse gelten für folgende Erzeugnisse, die sowohl Fertigerzeugnisse als auch Accessoires umfassen:

- Textilbekleidung und Accessoires: Uniformen, Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung (PSA)¹ und Accessoires aus mindestens 80 Gewichtsprozent Textilfasern in gewebter, nichtgewebter oder gestrickter Form;
- Heimtextilien: Textilerzeugnisse zur Verwendung im Innern von Gebäuden aus mindestens 80 Gewichtsprozent Textilfasern in gewebter, nichtgewebter oder gestrickter Form. Dazu zählen Bettwäsche, Handtücher, Tischwäsche und Vorhänge;
- Textilfasern, Garn, Gewebe und textile Maschenware: Zwischenerzeugnisse zur Verwendung in Textilbekleidung, Accessoires und Heimtextilien einschließlich Möbelstoffen und Matratzenüberzügen vor der Anbringung von Rückenbeschichtungen und von mit dem Enderzeugnis verbundenen Bearbeitungsverfahren (Ausrüstung);
- nicht aus Fasern bestehende Elemente: Zwischenerzeugnisse, die in Textilbekleidung und Accessoires sowie in Heimtextilien eingearbeitet werden. Dazu zählen Reißverschlüsse, Knöpfe und andere Zubehörteile sowie Membrane, Beschichtungen und Lamine, die Bestandteil von Kleidungsstücken oder Heimtextilien sind und die auch eine Funktion haben können.

Für die Zwecke dieser Kriterien gelten als Textilfasern natürliche Fasern, synthetische Fasern und regenerierte Zellulosefasern. Der Geltungsbereich der GPP-Kriterien für Textilfasern umfasst:

- Naturfasern: Baumwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Wolle und andere Keratinfasern;
- synthetische Fasern: Polyamid und Polyester;
- künstliche Zellulosefasern: Lyocell, Modal und Viscose.

¹ Aufgrund von EU-Vorschriften und/oder nationalen Vorschriften geltende Leistungsanforderungen an PSA haben Vorrang vor allen anderen Leistungsanforderungen einer umweltfreundlichen Beschaffung.

1.2 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich für textile Dienstleistungen

Textile Dienstleistungen wurden mit einbezogen, weil dadurch im Vergleich zur direkten Beschaffung Lebenszykluskosten eingespart werden können. Zu den wichtigsten textilen Dienstleistungen gehören Wäsche, Instandhaltung und Rücknahme von Textilerzeugnissen, die entweder Eigentum der Vergabebehörde oder Miettextilien sein können. Die textilen Dienstleistungsbereiche, für die Umweltkriterien festgelegt wurden, können folgende Elemente enthalten:

- Wäsche: Abholung, Reinigung (Nass- oder Trockenreinigung) und Ablieferung von Textilien nach spezifizierten Sauberkeits- und Hygienestandards;
- Instandhaltung: Instandhaltung und Reparatur von Textilerzeugnissen zur Verlängerung ihrer Lebensdauer. Dazu zählen der Austausch von Accessoires und Zubehörteilen, das Einsetzen von Flickern und das Nachbehandeln/Erneuern funktioneller Beschichtungen;
- Rücknahme: Abholen und Sortieren von Textilerzeugnissen, um die Wiederverwendung und/oder das Recycling zu optimieren. Mit der Abholung der Textilerzeugnisse verzichtet die Vergabebehörde auf ihr Eigentum.

1.3 Allgemeine Anmerkungen zur Überprüfung

Zur Überprüfung verschiedener Kriterien wird die Vorlage von Prüfberichten empfohlen. Bei jedem Kriterium sind die einschlägigen Prüfverfahren angegeben. Die Behörde entscheidet, wann solche Prüfberichte vorzulegen sind. Es wird nicht grundsätzlich notwendig sein, dass alle Bieter schon von vornherein Prüfergebnisse vorlegen. Um den Aufwand für die Bieter und die Vergabebehörde möglichst gering zu halten, könnte bei der Angebotsangabe eine Selbsterklärung ausreichen. Darüber hinaus gibt es verschiedene Möglichkeiten zu entscheiden, ob und wann solche Prüfverfahren verlangt werden:

a) In der Ausschreibungsphase:

Bei *Einzelverträgen* könnte der Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgefordert werden, diesen Nachweis zu erbringen. Wird der Nachweis für ausreichend befunden, kann der Zuschlag erteilt werden. Wird der Nachweis für nicht ausreichend befunden oder entspricht er nicht den Anforderungen,

- (i) würde im Fall einer technischen Spezifikation der Nachweis von dem in der Rangfolge nächsthöchsten in Betracht kommenden Bieter angefordert;

- (ii) würden im Fall eines Zuschlagskriteriums diesem Angebot die zusätzlich vergebenen Punkte aberkannt und die Rangfolge der Bieter würde neu berechnet mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Ein Prüfbericht bestätigt jedoch nur die Prüfung einer Stichprobe der Textilien im Hinblick auf bestimmte Anforderungen und nicht die Prüfung der im Rahmen des Vertrags tatsächlich gelieferten Geräte. Bei Rahmenverträgen stellt sich die Situation anders dar. Darauf wird unter b) genauer eingegangen.

b) Währung der Vertragsausführung:

Prüfergebnisse für eine oder mehrere der im Rahmen des Vertrags gelieferten Positionen könnten entweder generell oder nur bei Verdacht auf falsche Angaben verlangt werden. Das ist vor allem bei Rahmenverträgen wichtig, die keinen ersten Einzelabruf von Textilien vorsehen.

Es wird empfohlen, Leistungsklauseln ausdrücklich im Vertrag vorzusehen. Darin sollte geregelt sein, dass die Vergabebehörde berechtigt ist, während der Vertragslaufzeit jederzeit stichprobenartige Prüftests vorzunehmen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die gelieferten Produkte nicht den Kriterien entsprechen, wäre die Vergabebehörde berechtigt, der Fehlleistung angemessene Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls den Vertrag zu kündigen. Manche Behörden regeln vertraglich, dass sie selbst die Kosten der Prüfung tragen, wenn bestätigt wird, dass das Produkt die Anforderungen erfüllt, während andernfalls der Lieferant die Kosten tragen muss.

Bei *Rahmenverträgen* hängt es von der jeweiligen Vertragsgestaltung ab, wann der Nachweis vorzulegen ist:

- (i) Für Rahmenverträge mit einem einzigen Wirtschaftsbeteiligten, bei denen bei Zuschlagserteilung nur feststeht, welche Textilerzeugnisse geliefert werden sollen, und die Zahl der benötigten Einheiten erst später festgelegt wird, gilt das Gleiche wie für die vorgenannten Einzelverträge.
- (ii) Bei Rahmenverträgen mit einer Vorauswahl mehrerer potenzieller Lieferanten mit nachfolgenden Wettbewerben unter den vorausgewählten Bietern besteht die Möglichkeit, dass diese Bieter bei der Vorauswahl nur nachweisen müssen, dass sie in der Lage sind, Textilerzeugnisse, die die Mindestanforderungen des Rahmenvertrags erfüllen, zu liefern. Für Verträge (oder Aufträge) auf Abruf, die im Wettbewerb unter den vorausgewählten Lieferanten vergeben werden, gilt grundsätzlich das Gleiche wie unter Buchstaben a) und b), sofern die Einhaltung weiterer Anforderungen in dem Wettbewerb nachgewiesen werden muss. Wenn der Wettbewerb ausschließlich den Preis betrifft, sollte eine Überprüfung während der Vertragsausführung in Erwägung gezogen werden.

Es ist auch unbedingt darauf hinzuweisen, dass Bieter, deren Textilerzeugnisse mit dem EU-Umweltzeichen oder einem anderen anforderungsgerechten Umweltzeichen Typ I (nach ISO 14024) versehen sind, dies als Nachweis beibringen können. Es wird angenommen, dass derart ausgezeichnete Geräte die maßgeblichen Kriterien erfüllen. Die Überprüfung erfolgt dann wie bei den Prüfergebnissen.

Nach Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU akzeptieren öffentliche Auftraggeber auch andere geeignete Nachweise. Das kann beispielsweise ein technisches Dossier des Herstellers sein, wenn der Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese innerhalb der vorgesehenen Fristen einzuholen. Voraussetzung dafür ist, dass er die Nichtzugänglichkeit nicht selbst zu verantworten hatte und dass er anhand dieser Nachweise belegt, dass die von ihm erbrachten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen die in den technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen festgelegten Anforderungen oder Kriterien erfüllen. Wenn eine Zertifizierung oder ein Prüfbericht einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle als Nachweis verlangt wird, akzeptieren die Vergabebehörden auch Zertifikate/Prüfberichte anderer, gleichwertiger Bewertungsstellen.

2. DIE WESENTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Kriterien für Textilien betreffen die gravierendsten Umweltauswirkungen während des Lebenszyklus der Produkte. Sie werden fünf Kategorien zugeordnet:

- Fasergewinnung;
- Verwendungsbeschränkungen für Chemikalien;
- Beständigkeit und Verlängerung der Lebensdauer;
- Energieeinsparung während des Gebrauchs;
- wiederverwendungs- und recyclinggerechte Gestaltung.

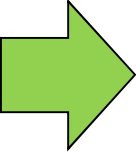
In Anbetracht der Vielfalt verwendbarer Textilfasern und der vielen verschiedenen Textilerzeugnisse und Endanwendungen sowie der zahlreichen damit einhergehenden Umweltauswirkungen ist eine ganze Reihe von Aspekten im Produktlebenszyklus zu beachten. Eine Lebenszyklusanalyse von Textilerzeugnissen legt nahe, dass vor allem in den nachfolgend genannten, besonders kritischen Bereichen, die mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden sind, Verbesserungen angestrebt werden sollten:

- Baumwollerzeugung: Die Herstellung und der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden haben den größten Anteil am Energieverbrauch und an der Umweltbelastung. Der Wasserverbrauch zu Bewässerungszwecken ist ebenfalls beträchtlich.
- Wollerzeugung: Beim Waschen von Wolle können Fett, Wollschweiß und Ektoparasitizide ins Abwasser gelangen und darüber ihre ökotoxische Wirkung entfalten; außerdem werden erhebliche Mengen Prozessenergie benötigt.
- Herstellung von synthetischen Fasern: Der Energie- und Rohstoffverbrauch für die Faserherstellung hat eine hohe klimaschädliche und ökotoxische Wirkung. Besonders energieintensiv ist die Herstellung von Nylon (Polyamid). Zudem ist das Material technisch besonders schwierig zu recyceln.
- Herstellung von regenerierten Zellulosefasern: Der Energieverbrauch für die Herstellung dieser Fasern hat eine hohe klimaschädliche und ökotoxische Wirkung. Da diese Fasern überwiegend aus Holz gewonnen werden, kann es auch durch nicht nachhaltige Forstwirtschaft und illegales Fällen zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen.
- Prozessenergie und Ökotoxizität beim Spinnen, Weben, Färben, Bedrucken und Ausrüsten: In den zahlreichen Produktionsstufen der Lieferkette von Textilerzeugnissen werden Chemikalien für die Herstellung und Prozessenergie benötigt. Produktionschemikalien und ausgewaschene Rückstände können Luft und Abwasser verunreinigen.
- Energieverbrauch und Ökotoxizität durch den Gebrauch von Textilerzeugnissen: Hierbei geht es hauptsächlich um die zum Waschen benötigte Energie und den Waschmittelverbrauch; beides lässt sich durch die Wahl der Fasern und Mischgewebe beeinflussen. Vergleichsstudien über Industrie- und Haushaltswäsche mit Trocknen zeigen, dass Industriegewäschereien im

Allgemeinen effizienter waschen/trocknen und daher zu einer Reduzierung der Umweltauswirkungen in dieser Phase beitragen können.

- Humantoxische Wirkungen bei der Herstellung und durch Funktionschemikalien: In Produktionsverfahren eingesetzte Chemikalien können eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Zum einen sind die Arbeiter an den Produktionsstätten betroffen, und zum anderen kann es zu einer Exposition der Endverbraucher kommen, wenn im Endprodukt noch Chemikalien vorhanden sind.

Die Verlängerung der Produktlebensdauer und die Einrichtung von Kreislaufsystemen im Sinne einer besseren Ressourcennutzung nach der Entsorgung (am Ende der Lebensdauer) von Produkten können einen beträchtlichen Umweltutzen haben. Der Umweltutzen ist das Ergebnis von Beständigkeit, Wiederverwendung, Recycling und Energierückgewinnung.

Wesentliche Umweltauswirkungen	GPP-Konzept
<ul style="list-style-type: none"> • Gefahren für die aquatische Umwelt durch den Einsatz von schädlichen Düngemitteln und Pestiziden beim Anbau natürlicher Fasern. • Gefahren für die aquatische Umwelt durch Stoffe, die bei der Verarbeitung von textilen Zwischen- und Enderzeugnissen eingesetzt werden. • Nutzung von biotischen und abiotischen Ressourcen aus der Forstwirtschaft, von Erdöl und Erdgas bei der Herstellung von Düngemitteln und Fasern. • Treibhausgasemissionen, Versauerung und Luftverschmutzung durch die Produktion und die Nutzung von Strom und Erdgas für die Herstellung von synthetischen Fasern und zum Waschen, Trocknen und Bügeln von Textilien. • Vorzeitiger Verschleiß kann zur Verschwendung biotischer und abiotischer Ressourcen und zur Deponierung oder Verbrennung mit möglicherweise schädlichen Emissionen in Luft und Wasser führen. 	 <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von Textilien aus Fasern, die mit geringerem Einsatz von Düngemitteln, schädlichen Pestiziden und Produktionschemikalien hergestellt werden. • Beschaffung von Textilien, die Recyclingmaterial und Recyclingfasern enthalten. • Beschaffung von Textilien, die mit weniger umweltschädlichen und gefährlichen Stoffen hergestellt werden. • Beschaffung von Textilien, die mit geringerem Energieverbrauch gewaschen und gebügelt werden können. • Beschaffung von farbbeständigen Textilien, die bei Gebrauch nicht einlaufen, die beständiger und mit einer haltbareren funktionellen Beschichtung versehen sind. • Beschaffung von Dienstleistungen, durch die sich der Energieverbrauch beim Waschen, Trocknen und Bügeln von Textilien verringert. • Beschaffung von Dienstleistungen zur Instandhaltung von Textilien, um deren Lebensdauer zu verlängern. • Beschaffung von Dienstleistungen, die das

Wiederverwendungs- und Recyclingpotenzial von Textilien
am Ende der Nutzungsdauer optimieren.

Anmerkung: Die Reihenfolge der Umweltaspekte entspricht nicht zwangsläufig ihrer Bedeutung.

3. GPP-KRITERIEN DER EU FÜR TEXTILIEN

3.1 Beschaffung von Textilerzeugnissen

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
AUFTRAGSGEGENSTAND	
Beschaffung von Textilerzeugnissen mit geringeren Umweltauswirkungen	
3.1.1 Auswahlkriterien	
AUSWAHLKRITERIEN	
	<p>SC1. Lieferanten von Textilerzeugnissen</p> <p>Bieter müssen die Ressourcen, Fachkenntnisse, dokumentierten Verfahren und Managementsysteme nachweisen können, über die sie verfügen, um folgende Aspekte des Erzeugnisses und seiner Lieferkette² zu bewältigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herkunft der Textilfasern: Systeme, die die Rückverfolgbarkeit ermöglichen, um Herkunft, Inhalt und Produktionssysteme von natürlichen und künstlichen Fasern feststellen zu können, für die Umweltkriterien gelten. Dazu zählen Geschäftsbelege, die die Überprüfung und Rückverfolgbarkeit von der Herkunft der Rohstoffe bis zur Herstellung und Verarbeitung von Garnen und Rohware³ ermöglichen. Das können von unabhängigen Stellen

² Die Möglichkeit, den Nachweis zu verlangen, dass ein Lieferkettenmanagementsystem zur Verfügung steht, wurde explizit durch Anhang XII Teil II Buchstabe d der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe eingeführt.

³ Rohware ist ungebleichtes, ungefärbtes, nicht ausgerüstetes textiles Gewebe, das als Grundstoff zur Weiterverarbeitung eingekauft werden kann.

	<p>ausgestellte Bescheinigungen über die Herkunft und die Rückverfolgbarkeit sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chemikalienmanagement: Anwendung einer Liste von Chemikalien, für die Verwendungsbeschränkungen gelten, und Übermittlung der Liste an Färbe-, Druck- und Ausrüstungsbetriebe; Überwachung der Einhaltung der Anforderungen durch die Produktionsbetriebe (<i>relevant für Kriterium P3. 2</i>) und Überwachung der Einhaltung bei den Enderzeugnissen (<i>relevant für Kriterium P3. 1</i>) einschließlich Labortests. Außerdem wird verlangt, dass Prüfer die Betriebsstätten besuchen, Compliance-Systeme für den Textilbereich vorhanden sind und Labors für Produktprüfungen zur Verfügung stehen, die nach internationalen Standards (z. B. ISO 17025, ISO 17065, ISO 19011 oder einer gleichwertigen Norm) akkreditiert sind. <p>Überprüfung:</p> <p>Die Bieter legen eine Beschreibung ihrer Systeme und Kapazitäten für die Überwachung und Überprüfung der Herkunft der Textilfasern und des Chemikalienmanagements vor. Außerdem beschreiben sie die Dokumentations-, Prüf- und Analysensysteme zur Überwachung der Einhaltung der an die Lieferanten und an das Enderzeugnis gestellten Anforderungen.</p> <p>Die Ausstattung und die Fachkenntnisse, die zur Einhaltung der Anforderungen eingesetzt werden, sind durch Nachweise zu bestätigen. Vorzulegen sind einschlägige Beispiele aus früheren Verträgen über die Lieferung von Textilerzeugnissen, aus denen hervorgeht, wie diese beiden Aspekte ausgeführt und überprüft worden sind.</p>
--	---

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.1.2 Textilfasern	
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	
<p>TS1. Baumwollfasern</p> <p>Mindestens 20 % der Baumwollware, die zur Vertragserfüllung verwendet wird, müssen entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus ökologischer/biologischer Erzeugung gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁴ des Rates, des National Organic Programme (NOP) der USA oder gleichwertiger Rechtsvorschriften von Handelspartnern der EU stammen oder 2. nach den Grundsätzen für den integrierten Pflanzenschutz (Integrated Pest Management, IPM) gemäß der Definition des IPM-Programms⁵ der Ernährungs- und 	<p>TS1. Baumwollfasern</p> <p>Mindestens 60 % der Baumwollware, die zur Vertragserfüllung verwendet wird, müssen entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus ökologischer/biologischer Erzeugung gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁴ des Rates, des National Organic Programme (NOP) der USA oder gleichwertiger Rechtsvorschriften von Handelspartnern der EU stammen oder 2. nach den Grundsätzen für den integrierten Pflanzenschutz (Integrated Pest Management, IPM) gemäß der Definition des IPM-Programms⁵ der Ernährungs- und

⁴ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

⁵ Weitere Informationen über das IPM-Programm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen sind verfügbar unter: <http://www.fao.org/agriculture/crops/thematic-sitemap/theme/pests/ipm/more-ipm/en/>.

<p>Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) oder nach Maßgabe der Richtlinie 2009/128/EG⁶ angebaut worden sein.</p> <p><i>Wenn die Vergabebehörde den Markt für ökologische/biologische Baumwolle weiter fördern will und/oder feststellt, dass zu geringe Mengen an zertifizierter ökologischer/biologischer Baumwolle angeboten werden, kann auch nicht zertifizierte Baumwolle oder Übergangsbaumwolle⁷ zulässig sein (siehe Erläuterung weiter unten: § Unterstützung des Marktes für ökologische/biologische Baumwolle).</i></p> <p><i>Wenn die Vergabebehörde die Umweltkennzeichnung der verwendeten Erzeugnisse unterstützen möchte, darf die ökologische/biologische Baumwolle, um die Anforderungen zu erfüllen, nicht mit gentechnisch veränderter Baumwolle vermischt sein. Wenn in dem Erzeugnis Baumwolle verwendet wird, die aus anderen Quellen in Ländern stammt, in denen gentechnisch veränderte Baumwolle zugelassen ist, kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.⁸</i></p> <p>Überprüfung:</p> <p>Die Herkunft der Baumwolle und der Baumwollgehalt der Ware</p>	<p>Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen oder nach Maßgabe der Richtlinie 2009/128/EG⁶ angebaut worden sein.</p> <p><i>Wenn die Vergabebehörde den Markt für ökologische/biologische Baumwolle weiter fördern will und/oder feststellt, dass zu geringe Mengen an zertifizierter ökologischer/biologischer Baumwolle angeboten werden, kann auch nicht zertifizierte Baumwolle oder Übergangsbaumwolle⁷ zulässig sein (siehe Erläuterung weiter unten: § Unterstützung des Marktes für ökologische/biologische Baumwolle).</i></p> <p><i>Wenn die Vergabebehörde die Umweltkennzeichnung der verwendeten Erzeugnisse unterstützen möchte, darf die ökologische/biologische Baumwolle, um die Anforderungen zu erfüllen, nicht mit gentechnisch veränderter Baumwolle vermischt sein. Wenn in dem Erzeugnis Baumwolle verwendet wird, die aus anderen Quellen in Ländern stammt, in denen gentechnisch veränderte Baumwolle zugelassen ist, kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.⁸</i></p> <p>Überprüfung:</p> <p>Die Herkunft der Baumwolle und der Baumwollgehalt der Ware werden</p>
--	---

⁶ Siehe Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

⁷ In der Verordnung (EG) Nr. 835/2007 ist Umstellung definiert als §Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden. Die schriftliche Bestätigung einer für ökologische/biologische Erzeugung zuständigen Behörde eines Landes oder einer Kontrollstelle für ökologische/biologische Erzeugung, aus der hervorgeht, dass der Erzeuger die Umstellung angemeldet und seinen landwirtschaftlichen Betrieb einem Kontrollsystem unterstellt hat, reicht als förmlicher Nachweis für den Umstellungsstatus aus.

⁸ Siehe <http://www.isaaa.org/gmapprovaldatabase/countrylist/default.asp>.

<p>werden bei Lieferung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem für IPM-Baumwolle oder ökologische/biologische Baumwolle und anhand dokumentierter Geschäftsvorgänge überprüft, durch die sich der Baumwollgehalt einzelner Warenpartien überprüfen und bis zur Zertifizierungsstelle rückverfolgen lässt.</p> <p>Dazu gehören die gültige Zertifizierung der ökologischen/biologischen oder IPM-Erzeugung⁹ sowie Belege, die den Kauf der angegebenen Baumwollmengen bestätigen und die Rückverfolgbarkeit gewährleisten.</p> <p>Wenn konventionelle Baumwolle und IPM-Baumwolle mit ökologischer/biologischer Baumwolle gemischt sind, ist gegebenenfalls auf Anforderung ein Screeningtest¹⁰ auf nicht gentechnisch veränderte Baumwolle vorzulegen.</p>	<p>bei Lieferung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem für IPM-Baumwolle oder ökologische/<i>biologische</i> Baumwolle und anhand dokumentierter Geschäftsvorgänge überprüft, durch die sich der Baumwollgehalt einzelner Warenpartien überprüfen und bis zur Zertifizierungsstelle rückverfolgen lässt.</p> <p>Dazu gehören die gültige Zertifizierung der ökologischen/biologischen oder IPM-Erzeugung⁹ sowie Belege, die den Kauf der angegebenen Baumwollmengen bestätigen und die Rückverfolgbarkeit gewährleisten.</p> <p>Wenn konventionelle Baumwolle und IPM-Baumwolle mit ökologischer/biologischer Baumwolle gemischt sind, ist gegebenenfalls auf Anforderung ein Screeningtest¹⁰ auf nicht gentechnisch veränderte Baumwolle vorzulegen.</p>
--	--

⁹ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kriterien gelten die folgenden Systeme als hinreichend zuverlässig: IPM: *The Better Cotton Initiative (BCI)*, *AGRO 2 (Griechenland)*, *Cotton Made in Africa*, *Fair Trade*, *das australische Better Management Programme (BMP)*; ökologische/biologische Erzeugung: *anerkannte Öko-Kontrollstellen in der EU*, *das US-amerikanische NOP*, *IFOAM*.

¹⁰ *Ein qualitativer Screeningtest auf verbreitete Genmodifikationen nach den Referenzmethoden der EU für den Nachweis von GVO wird zur Überprüfung empfohlen (siehe <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/gmomethods>). Getestet werden Stichproben von Rohbaumwolle aus jedem Herkunftsland, bevor sie einer Nassbehandlung unterzogen wird. Die Zertifizierung von IPM-Baumwolle durch Systeme, die gentechnisch veränderte Baumwolle ausschließen, wird als Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen akzeptiert.*

ZUSCHLAGSKRITERIEN	
<p>AC1. Baumwollfasern</p> <p>Punkte werden für jede 10 %ige Verbesserung gegenüber der technischen Mindestanforderung an zertifizierte IPM-Baumwolle oder ökologische/<i>biologische</i> Baumwolle vergeben.</p> <p>Überprüfung:</p> <p>Siehe Kriterium P2.1</p>	<p>AC1. Baumwollfasern</p> <p>Punkte werden für jede 10 %ige Verbesserung gegenüber der technischen Mindestanforderung an zertifizierte IPM-Baumwolle oder ökologische/<i>biologische</i> Baumwolle vergeben.</p> <p>Überprüfung:</p> <p>Siehe Kriterium P2.1</p>
<p>Erläuterung: Unterstützung des Marktes für ökologische/<i>biologische</i> Baumwolle</p> <p>Das begrenzte Angebot an ökologischer/<i>biologischer</i> Baumwolle auf dem Weltmarkt kann für die öffentliche Beschaffung ein Problem darstellen. Andererseits können öffentliche Aufträge einen beträchtlichen Nachfrageschub bewirken. Angesichts dieser Herausforderung werden frühzeitige Marktkonsultationen und/oder Vorabinformationen empfohlen, um potenzielle Anbieter auf bevorstehende Verträge und die voraussichtlich benötigten Mengen an Baumwolltextilien hinzuweisen.</p> <p>Potenzielle Bieter könnten auch angeregt werden, Baumwolle durch Kooperation mit landwirtschaftlichen Entwicklungsprojekten zu beschaffen. Solche Projekte, die teilweise eigene Zertifizierungssysteme haben (z. B. Cotton Made in Africa), können neue Zertifizierungssysteme für ökologisch/<i>biologisch</i> erzeugte Baumwolle oder IPM-Baumwolle unterstützen. Zertifizierung kann teuer sein. In Anbetracht der hohen Kosten kann nichtzertifizierte Baumwolle aus verschiedenen Ländern bezogen werden, in denen extensive Landwirtschaft durch Entwicklungsprojekte gefördert wird oder spezielle agrarpolitische Maßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Um mehr ökologische/<i>biologische</i> Baumwolle auf den Markt zu bringen, können Vergabebehörden den Markt auf zwei Arten unterstützen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. indem sie die Zertifizierung durch ökologische Kontrollstellen, staatliche Kontrollstellen oder unabhängige Systeme <i>bei Zuschlagserteilung</i> und/oder beim Kauf der Baumwolle akzeptieren. Wenn zusätzlich noch frühzeitige Marktkonsultationen durchgeführt werden, hätten Hersteller und Erzeuger mehr Zeit und der Markt erhielte ein klares Signal, dass eine Nachfrage nach offiziell zertifizierter Baumwolle besteht; 2. indem sie Baumwolle von Landwirten akzeptieren, die sich in der <i>Umstellung</i> auf ökologischen/<i>biologischen</i> Anbau gemäß Artikel 17 der Öko-Verordnung befinden. Damit hätten extensiv wirtschaftende Erzeuger und Projekte einen Anreiz, die Vermarktungsmöglichkeiten für ihre Baumwolle und die Aussichten auf eine Zertifizierung ihrer Produktion zu prüfen. 	

Bei dem zweiten Ansatz würden die für die Umstellung von konventioneller auf ökologische/*biologische* Erzeugung notwendigen Investitionen und Veränderungen berücksichtigt, und es wäre mit größerer Sicherheit davon auszugehen, dass es für die Baumwolle auch einen Absatzmarkt geben wird.

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

TS2. Wollfasern

(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)

Dieses Kriterium wird nur für Textilerzeugnisse empfohlen, die mehr als 50 % Wolle enthalten.

Die Abwässer beim Waschen der Wolle, die entweder direkt bei der Behandlung im Betrieb oder indirekt bei der späteren Abwasseraufbereitung anfallen, gemessen in g CSD (chemischer Sauerstoffbedarf)/kg fettiger Wolle, müssen bei grober Wolle und Lambswool Ö25 g und bei feiner

Wolle¹¹ Ö45 betragen.

Überprüfung:

Der Bieter legt bei Lieferung der Waren für die Chargen, aus denen die im Zuge der Vertragserfüllung verwendete Wolle stammt, Prüfdaten vor, um die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen.

Der CSD wird ermittelt durch den Wolldurchsatz in kg, bezogen auf den Abwasserstrom in Litern aus jeder verarbeiteten Wollcharge. Prüfdaten sind durch unabhängige Stellen nach ISO 6060 oder einer gleichwertigen Norm für die Beschaffenheit des Abwassers aus jeder Wollwäscherei zu ermitteln, aus der Wolle bezogen wird.

Geschäftsbelege werden vorgelegt zum Nachweis, dass die Wolle für die Herstellung der Erzeugnisse aus den Wollwäschereien bezogen wurde.

TS3. Regenerierte Zellulosefasern (z. B. Viscose, Modal, Lyocell)

(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)

Diese Faserarten können anstelle von Baumwolle in unterschiedlichen Kleidungsstücken und Heimtextilien verwendet werden, bei denen höhere Anforderungen an den Weichgriff gestellt werden. Sie können mit synthetischen Fasern gemischt werden, um die Trageeigenschaften zu verbessern und das Trocknen zu erleichtern. Dieses Kriterium sollte nur angewandt werden, wenn die Textilerzeugnisse mehr als 50 % Regeneratfasern enthalten.

TS3.1 Schwefelemissionen in die Luft

Im Produktionsprozess von Viscose- und Modalfasern darf der Gehalt an Schwefelverbindungen in den Luftmissionen im Jahresdurchschnitt die in Tabelle a) angegebenen Werte nicht übersteigen.

¹¹ Feine Wolle ist definiert als Merinowolle mit einem Durchmesser von Ö23,5 Micron.

Tabelle a. Schwefelemissionen bei Viscose- und Modalfasern

Faserart	Grenzwert (g S/kg)
Stapelfaser	30 g/kg
Filamentfaser	
- Chargenwäsche	40 g/kg
- Integrierte Wäsche	170 g/kg

Überprüfung:

Der Bieter muss bei Zuschlagserteilung Prüfdaten, Geschäftsbelege und Chargenprotokolle vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Lieferanten und ihre Produktionsstätten, in denen die zur Vertragsausführung verwendeten Fasern hergestellt werden, die Anforderungen erfüllen.

Prüfdaten sind vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Produktionsstätten, die das im Zuge der Vertragsausführung gelieferte Fasererzeugnis herstellen, die Anforderungen erfüllen.

TS3.2 Emissionen halogener Verbindungen aus Zellstoff

Der zur Faserherstellung verwendete Zellstoff muss ohne den Einsatz von elementarem Chlor gebleicht sein. Die Gesamtmenge an Chlor und organisch gebundenem Chlor darf in den fertigen Fasern (OX) 150 ppm und im Abwasser aus der Zellstoffherstellung (AOX) 0,170 kg/ADT Zellstoff 0,170 kg/t luftgetrockneten Zellstoff nicht übersteigen.

Überprüfung:

Der Bieter legt bei Zuschlagserteilung einen Prüfbericht für das betreffende Fasererzeugnis und die Produktionslinie vor, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen in Bezug auf OX oder AOX eingehalten werden:

- OX: ISO 11480 (kontrollierte Verbrennung und Mikrocoulometrie);

	- AOX: ISO 9562.
<p>Nachhaltige Zellulosegewinnung</p> <p><i>Diese GPP-Kriterien enthalten keinen Vorschlag für die Gewinnung von Zellulose aus nachhaltiger Forstwirtschaft, und zwar aus folgenden Gründen:</i></p> <p>Mehrere Mitgliedstaaten wenden eigene Kriterien für eine grüne oder nachhaltige öffentliche Beschaffung an, in denen nachhaltige Forstwirtschaft definiert ist, und sie stellen auf unterschiedliche Weise fest, ob Zertifizierungssysteme oder andere externe Prüfsysteme hinreichend zuverlässig sind. Deshalb war es nicht möglich, im Rahmen der Entwicklung dieser Kriterien zu einer einheitlichen Definition nachhaltiger Forstwirtschaft zu gelangen.</p> <p>Derzeit sind sich die Mitgliedstaaten, die sich aktiv für eine nachhaltige Holzbeschaffung einsetzen, darin einig, dass verbandseigene Zertifizierungssysteme wie die des FSC (Forest Stewardship Council) und des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) ausreichende Gewähr für die Einhaltung ihrer eigenen Kriterien bieten.¹²</p>	
	<p>TS4. Polyester mit Recyclinganteil</p> <p>Polyesterfasererzeugnisse müssen einen Recyclatgehalt von mindestens 20 % haben.</p> <p><i>Hinweis: Im Zusammenhang mit den in einem Vertrag spezifizierten Qualitätsanforderungen können technische Probleme entstehen. Das ist bei der Bewertung der Angebote zu berücksichtigen und könnte auch bei Markterhebungen und in einem (gegebenenfalls durchgeführten) Wettbewerbsdialo g zur Sprache kommen.</i></p> <p>Überprüfung:</p> <p>Der Bieter muss bei Zuschlagserteilung den Nachweis erbringen, dass</p>

¹² Zertifizierter Faserzellstoff steht derzeit auf dem Weltmarkt nur in begrenzten Mengen zur Verfügung. Deshalb wird empfohlen, vor Veröffentlichung einer Ausschreibung Erkundigungen auf dem Markt einzuholen.

	<p>die für das Fasererzeugnis vorgesehenen Produktionslinien für den vorgeschriebenen Mindestgehalt an Recyclatfasern ausgelegt sind.</p> <p>Für die Produktionslinien der zu liefernden Erzeugnisse und die Ausgangsstoffe für das Recyclat werden von externen Stellen vorgenommene Zertifizierungen des Recyclatgehalts und Bestätigungen seiner Rückverfolgbarkeit vorgelegt. Zugrunde gelegt werden können ISO 14021, ISO 9001 oder eine gleichwertige Norm. Die Prüfdaten betreffen Teil 4.4 der DIN EN 15343.</p>
<p>ZUSCHLAGSKRITERIEN</p>	
	<p>AC2. Recyclatgehalt von Polyester und Polyamid (Nylon)</p> <p>Punkte für die zur Vertragsausführung verwendeten Polyester- und/oder Nylonfasererzeugnisse werden für jede 10 %ige Steigerung gegenüber einem Mindestrecyclatgehalt von 20 % aus Produktions- und/oder Verbrauchsabfällen vergeben.</p> <p><i>Hinweis: Im Zusammenhang mit den in einem Vertrag spezifizierten Qualitätsanforderungen können technische Probleme entstehen. Das ist bei der Bewertung der Angebote zu berücksichtigen und könnte auch bei Markterhebungen und in einem (gegebenenfalls durchgeführten) Wettbewerbsdialo g zur Sprache kommen.</i></p> <p>Überprüfung:</p> <p>Der Bieter muss bei Auftragserteilung den Nachweis erbringen, dass die für das Fasererzeugnis vorgesehenen Produktionslinien für den vorgeschriebenen Mindestgehalt an Recyclatfasern ausgelegt sind.</p> <p>Für die Produktionslinien der zu liefernden Erzeugnisse und die Ausgangsstoffe für das Recyclat werden von externen Stellen</p>

	<p>vorgenommene Zertifizierungen des Recyclatgehalts und Bestätigungen seiner Rückverfolgbarkeit vorgelegt. Zugrunde gelegt werden können ISO 14021, ISO 9001 oder eine gleichwertige Norm. Die Prüfdaten betreffen Teil 4.4 und Teil 6 der EN 15343.</p>
	<p>AC3. Recycling von Polyester</p> <p>Punkte werden für Bieter vergeben, die nachweisen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Gestaltung des Textilerzeugnisses auf eine leichtere Trennung der Polyesterfasern am Ende des Produktlebens ausgerichtet ist; - dass ein freiwilliges Rücknahmesystem für das Textilerzeugnis angeboten wird, damit die Vergabebehörde Polyestergewebe zum Recycling oder zur Wiederverwendung zurückgeben kann. <p>Überprüfung:</p> <p>Der Bieter muss bei Auftragserteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - genaue Angaben zu Abmessungen und Produktmerkmalen machen, die die Stofftrennung zu Recyclingzwecken erleichtern, und/oder - genaue Angaben zum Rücknahmesystem machen und schriftlich erklären, dass es bis zum Produktlebensende der Erzeugnisse gilt.

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.1.3 Verwendungsbeschränkungen für Chemikalien	
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	
<p>TS5. Erklärung zu Stoffen auf der REACH-Kandidatenliste <i>(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)</i></p>	

Der Bieter muss alle auf der REACH-Kandidatenliste¹³ stehenden Stoffe angeben, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent im Enderzeugnis enthalten sind.

Überprüfung:

Der Bieter muss bei Lieferung der Enderzeugnisse eine gültige Erklärung nach Artikel 33 Absatz 2 der REACH-Verordnung vorlegen. Wenn angegeben ist, dass Stoffe von der Kandidatenliste enthalten sind, sind diese genau zu benennen.

TS6. Stoffe, auf die das Enderzeugnis getestet werden muss

(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)

Das gelieferte Enderzeugnis darf keinen der in Anhang 1 aufgeführten Stoffe in einer Menge enthalten, die über dem individuellen Grenzwert oder der Summe der Grenzwerte liegt. Nachzuweisen ist dies durch Labortests an einer Probe jeder Erzeugnisart, die im Zuge der Vertragsausführung geliefert wird. *Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, die Prüfung einer weiteren Stichprobe zu verlangen.*

Überprüfung:

Jede Probe eines Erzeugnisses ist von einem Labor zu prüfen, das für die Durchführung der maßgeblichen Tests nach ISO 17025 akkreditiert oder durch die Akkreditierungsstelle für ein Textilprüfungssystem mit Produkttests zugelassen ist. Bei Lieferung der Waren ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

Wenn die gleichen Prüfverfahren angewandt werden, sind die Prüfergebnisse eines gültigen Umweltkennzeichens Typ I einschließlich des EU-Umweltkennzeichens sowie von externen Textilprüfsystemen zu akzeptieren¹⁴.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

AC4. Verwendungsbeschränkungen für Stoffe, die in der Produktionsstätte zu überprüfen sind

Punkte werden für Bieter vergeben, die die Verwendung von in Anhang 2 aufgeführten Stoffen beim Färben, Bedrucken und

¹³ Die REACH-Kandidatenliste ist verfügbar unter: <https://echa.europa.eu/de/regulations/reach/authorisation/the-candidate-list>.

¹⁴ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kriterien wird davon ausgegangen, dass der Oeko-Tex-Standard 100, das bluesign-Siegel und die GOTS-Zertifizierung hinreichende Gewähr bieten.

	<p>Endbehandeln der zu liefernden Produkte einschränken.</p> <p>Überprüfung:</p> <p>Der Bieter legt bei Lieferung der Waren einen gültigen Bericht über Kontrollen der Produktionsstätten vor, die von externen Stellen durchgeführt wurden, um die Produktionsformeln für das Färben und Bedrucken und die Endbehandlung des Erzeugnisses zu überprüfen. Der Prüfbericht darf nicht älter als zwei Jahre sein und muss Folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Ergebnisse von Kontrollbesuchen in Chemikalienlagern und bei der Durchführung von Produktionsprozessen; ii. Bestätigung der angewandten Formulierungen; iii. Ergebnisse der in jeder Betriebsstätte (gegebenenfalls) durchgeführten Analysen.
Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.1.4 Beständigkeit und Verlängerung der Lebensdauer	
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	
<p>TS7. Beständigkeitsstandards</p> <p><i>(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)</i></p> <p>Die Textilerzeugnisse müssen die maßgeblichen Anforderungen an die Beständigkeit gemäß Anhang 2 und 3 erfüllen.</p> <p>Funktionelle Arbeitskleidung, die mit Eigenschaften ausgestattet ist, die eine wasser-, öl- oder schmutzabweisende Ausrüstung und/oder flammhemmende Behandlung überflüssig machen, ist von den Prüfanforderungen unter Nr. 3.7 und 3.8 in Anhang 3 ausgenommen.</p> <p>Überprüfung:</p> <p>Der Bieter muss bei Lieferung der Waren für jedes Produktdesign bzw. jedes Arbeitskleidungsmodell Prüfberichte über die nach den in Anhang 3</p>	

spezifizierten Standards durchgeführten Tests vorlegen. Aus den Berichten geht hervor, dass jeder Produkttyp bzw. jedes Modell die spezifizierten Anforderungen an die Beständigkeit erfüllt.

TS8. Verfügbarkeit von Zubehörteilen und Accessoires

(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)

Der erfolgreiche Bieter muss Ersatz für alle Zubehörteile und Accessoires (z. B. Reißverschlüsse, Knöpfe und sonstige Verschlüsse), die Teil der bestellten Erzeugnisse sind, mindestens zwei Jahre ab Lieferdatum *oder* während der Dauer des Liefervertrags (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist) zur Verfügung halten. Eine unverbindliche Preisliste für diese Zubehörteile und Accessoires ist ebenfalls vorzulegen.

Überprüfung:

Der Bieter legt bei Zuschlagserteilung eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Anforderung im Rahmen der Produktgarantie und eine unverbindliche Preisliste für die Ersatzteile vor.

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
---------------	----------------------

3.1.5 Energieeinsparung bei Gebrauch

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

TS9. Reduzierung des Energieverbrauchs beim Trocknen und Bügeln durch entsprechende Stoffauswahl

(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)

(Für Textilien, die täglich oder wöchentlich gewaschen werden)

Der ausgewählte Stoff soll nach dem Schleudern eine Restfeuchte von weniger als 35 % und nach dem Trocknen einen Glattheitsgrad von SA-3 bei einem Baumwollanteil ≥ 50 % und von SA-4 bei einem Baumwollanteil < 50 % aufweisen.

Überprüfung:

Der Bieter legt bei Lieferung der Waren einen Prüfbericht zum Nachweis der Stoffeigenschaften vor, die nach folgenden Methoden ermittelt

worden sind:

- Restfeuchte: EN ISO 15797 (oder gleichwertige Norm) ó Waschverfahren;
- Pflegeleichtausrüstung: EN ISO 15487 (oder gleichwertige Norm) ó Aussehen nach Haushaltswäsche und Trocknen.

TS10. Pflegekennzeichnung

(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)

(Für Textilien, für die Haushaltswäsche vorgesehen ist)

In der Pflegekennzeichnung der Textilien soll empfohlen werden, bei niedrigeren Temperaturen, möglichst bei 30 °C oder weniger zu waschen und das Energiesparprogramm der Waschmaschine zu nutzen, soweit keine andere Behandlung aus triftigen Gründen (z. B. Hygiene, Sicherheit, starke Verschmutzung) erforderlich ist.

Überprüfung:

Der Bieter legt Beispiele für die Pflegekennzeichnung und zusätzliche Hinweise für die Nutzer vor und erläutert gegebenenfalls, weshalb die Textilien bei höherer Temperatur als 30 °C gewaschen werden sollten.

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.1.6 Auf Wiederverwendung und Recycling ausgerichtete Gestaltung	
ZUSCHLAGSKRITERIEN	

AC5. Auf Wiederverwendung und Recycling ausgerichtete Gestaltung

(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)

Kleidung ist so zu gestalten, dass Logos und andere Kennzeichen ohne Beschädigung des Kleidungsstücks leicht zu entfernen oder zu überdrucken sind.

Überprüfung:

Der Bieter legt bei Lieferung der Waren klare, leicht verständliche Anweisungen für Wiederverwender vor, wie Logos und Markennamen entfernt oder überdruckt werden können.

3.2 Beschaffung von textilen Dienstleistungen

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
AUFTRAGSGEGENSTAND	
Beschaffung textiler Dienstleistungen mit geringeren Umweltauswirkungen	
3.2.1 Auswahlkriterien	
AUSWAHLKRITERIEN	
<p>SC1. Anbieter textiler Dienstleistungen</p> <p>Bieter müssen nachweisen können, über welche Ressourcen, Fachkenntnisse, dokumentierten Verfahren und Managementsysteme sie verfügen, um die folgenden Dienstleistungen zu erbringen¹⁵ (<i>der Ausschreibung entsprechend auswählen</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instandhaltung: <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung von Asset-Management-Systemen für die Inventarisierung von Textilien. Damit können Daten und Rückmeldungen der Endnutzer zum Zustand und zur Lebensdauer der abzuholenden Textilien kontinuierlich erfasst werden. Mit Hilfe dieser Systeme lassen sich Häufigkeit und Gründe für Mängel an Stoffen und Kleidungsstücken ermitteln. - Management für Reparatur und Instandhaltung von Kleidung und Stoffen zur Verlängerung der Lebensdauer. 	<p>SC1. Anbieter textiler Dienstleistungen</p> <p>Bieter müssen nachweisen können, über welche Ressourcen, Fachkenntnisse, dokumentierten Verfahren und Managementsysteme sie verfügen, um die folgenden Dienstleistungen zu erbringen¹⁵ (<i>der Ausschreibung entsprechend auswählen</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wäsche: in Wäschereien Anwendung von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001 oder einer gleichwertigen Norm sowie: <ul style="list-style-type: none"> - Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter in jeder Betriebsstätte; - Ausstattung und Verfahren in jeder Betriebsstätte zur Optimierung der Energieeffizienz in Prozessen; - individuelle Messung für die Steuerung und Erfassung des spezifischen Energieverbrauchs nach Waschprozessen und Art der Textilien in jeder Betriebsstätte (d. h. Strom-, Gas-

¹⁵ Die Möglichkeit, ein Lieferkettenmanagement zu verlangen, wurde explizit durch Anhang XII Teil II Buchstabe d der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe eingeführt, die bis spätestens April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden musste.

Überprüfung:

Der Bieter muss bestätigen, dass er über die geforderten Systeme und Kapazitäten verfügt. Einschlägige Beispiele aus früheren Vertragsausführungen sind vorzulegen.

Außerdem muss der Bieter die interne Beschaffung, seine Managementsysteme und Infrastruktur beschreiben, mit denen er die Anforderungen einhalten und die Leistungen erbringen wird.

Gegebenenfalls behält sich die Vergabebehörde das Recht vor, Betriebsstätten zu besuchen oder externe Stellen mit Inspektionen zu beauftragen, um die Kapazitäten des Bieters zu bestätigen.

und Flüssigbrennstoffverbrauch in kWh je kg behandelte Textilerzeugnisse, unterteilt nach Prozessen für Mangelwäsche oder Arbeitskleidung).

- Instandhaltung:
 - Anwendung von Asset-Management-Systemen für die Inventarisierung von Textilien. Damit können Daten und Rückmeldungen der Endnutzer zum Zustand und zur Lebensdauer der abzuholenden Textilien kontinuierlich erfasst werden. Mit Hilfe dieser Systeme lassen sich Häufigkeit und Gründe für Mängel an Stoffen und Kleidungsstücken ermitteln.
 - Management für Reparatur und Instandhaltung von Kleidung und Stoffen zur Verlängerung der Lebensdauer.
- Rücknahme (End-of-Life-Management):
 - Asset-Management-Systeme und Infrastruktur für die Sortierung und Lagerung und den Verkauf bestimmter Textilerzeugnisse und Stoffe, um die Wiederverwendung und das Recycling zu optimieren.
 - Konzeptberatung für Vergabebehörden, um Wiederverwendung und Recycling zu erleichtern. Unterrichtung der Mitarbeiter der Vergabebehörde über die Sortierung von End-of-Life-Textilien.

Überprüfung:

Der Bieter muss bestätigen, dass er über die geforderten Systeme und Kapazitäten verfügt. Einschlägige Beispiele aus früheren

	<p>Vertragsausführungen sind vorzulegen.</p> <p>Außerdem muss der Bieter die interne Beschaffung, seine Managementsysteme und Infrastruktur beschreiben, mit denen er die Anforderungen einhalten und die Leistungen erbringen wird.</p> <p>Gegebenenfalls behält sich die Vergabebehörde das Recht vor, Betriebsstätten zu besuchen oder externe Stellen mit Inspektionen zu beauftragen, um die Kapazitäten des Bieters zu bestätigen.</p>
--	--

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.2.2 Wäsche	
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	
<p>TS1. Reduzierung des Energieverbrauchs beim Trocknen und Bügeln durch entsprechende Stoffauswahl</p> <p><i>(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)</i></p> <p><i>(Für Textilien, die täglich oder wöchentlich gewaschen werden)</i></p> <p>Der ausgewählte Stoff soll nach dem Schleudern eine Restfeuchte von weniger als 35 % und nach dem Trocknen einen Glattheitsgrad von SA-3 bei einem Baumwollanteil ≥ 50 % und von SA-4 bei einem Baumwollanteil < 50 % aufweisen.</p> <p>Überprüfung:</p> <p>Der Bieter legt einen Prüfbericht zum Nachweis der Stoffeigenschaften vor, die nach folgenden Methoden ermittelt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Restfeuchte: EN ISO 15797 (oder gleichwertige Norm) ó Waschverfahren; • Pflegeleichtausrüstung: EN ISO 15487 (oder gleichwertige Norm) ó Aussehen nach Haushaltswäsche und Trocknen 	

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Leitlinien für den Energie- und Waschmittelverbrauch beim Waschen

Es wird empfohlen, die Kriterien für den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Waschmitteln zu verbinden und die Gesamtzahl der vergebenen Punkte wie folgt zu gewichten:

- Kriterium S5.1 ó Energieverbrauch: 75 %
- Kriterium S5.2 ó Umweltauswirkungen der Waschmittel: 25 %

Die Überwachung erfolgt gemäß Vertragserfüllungsklausel S2.4.

AC1. Spezifischer Energieverbrauch

Punkte werden vergeben für den angegebenen spezifischen Energieverbrauch in kWh (Strom plus Gas und Flüssigbrennstoffe) je kg gewaschener, getrockneter und (*gegebenenfalls*) endbehandelter Mangelwäsche und Arbeitskleidung im Rahmen der Dienstleistung.

Die Punkte werden vom niedrigsten (100 % der möglichen Punkte) bis zum höchsten Verbrauch (null Punkte) in linearer Relation zu den eingegangenen Angeboten vergeben.

Überprüfung:

Der Bieter macht genaue Angaben zur individuellen Verbrauchsmessung der einzelnen Prozesslinien Waschen, Trocknen und Endbehandlung, getrennt nach Mangelwäsche und Arbeitskleidung, die im Rahmen der Dienstleistung eingesetzt werden. Außerdem beschreibt er die Vorkehrungen zur Überprüfung der abgelesenen individuellen Verbrauchsmessungen.

AC2. Umweltauswirkungen von Waschmitteln

	<p>Punkte werden vergeben, wenn sich der Bieter verpflichtet, im Rahmen der Vertragsausführung Waschmittel zu verwenden, die die Kriterien für aquatische Toxizität und biologische Abbaubarkeit des EU-Umweltzeichens für Waschmittel für den institutionellen Bereich <i>oder einer gleichwertigen Kennzeichnung</i> erfüllen. Die Kriterien sind verfügbar unter:</p> <p>http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html</p> <p>Bieter, die sich dazu verpflichten, erhalten die maximal zu vergebende Punktzahl.</p> <p>Überprüfung:</p> <p>Der Bieter muss genaue Angaben zur Überprüfung der Beschaffung entsprechender Waschmittel für die einzelnen Waschlinsen vorlegen, die er für seine Dienstleistung einsetzen wird.</p>
VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSEL	
	<p>CPC1. Für textile Dienstleistungen einschließlich Waschen</p> <p>Der erfolgreiche Bieter muss die Dienstleistungen gemäß den Angaben zum spezifischen Energieverbrauch und zur Verwendung der Waschmittel ausführen, zu denen er sich in seinem Angebot verpflichtet hat.</p> <p>Der Bieter muss folgende Nachweise erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - monatlich gemessener Energieverbrauch anhand aggregierter Daten von individuell gemessenen Prozesslinien in den betreffenden Betriebsstätten nach Gewebeart/Gewicht und dividiert durch das Gewicht der behandelten Textilien; - Rechnungskopien für den Kauf von Waschmitteln zusammen

	<p>mit dem Nachweis, dass die Waschmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) mit dem EU-Umweltzeichen oder (ii) mit einem nach gleichwertigen Kriterien vergebenen Umweltzeichen Typ I versehen sind oder (iii) die spezifischen Kriterien des EU-Umweltzeichens¹⁶ erfüllen. <p>Der Nachweis ist durch gültige Lizenzen für Umweltzeichen und/oder extern überprüfte Testdaten für die verwendeten Waschmittel zu erbringen.</p> <p>Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, die externe Überprüfung zu jedem Zeitpunkt der Vertragsausführung zu beanstanden; der Auftragnehmer muss den Nachweis dann auf seine Kosten erbringen.</p>
--	---

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.2.3 Instandhaltung	
TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
TS2. Instandhaltung von Textilerzeugnissen	
<i>(Für Kernkriterien und umfassende Kriterien gleich)</i>	

¹⁶ Europäische Kommission, *Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich (Industrial and Institutional Laundry Detergents)*, <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html>.

Dies könnte auch in Kombination mit einem Zuschlagskriterium für das ehrgeizigste Instandhaltungskonzept oder als ein solches Zuschlagskriterium verwendet werden.

Der Anbieter textiler Dienstleistungen wird im Rahmen seines Asset-Management-Plans die Lebensdauer von Arbeitskleidung und Heimtextilien durch laufende Instandhaltung und Reparaturen verlängern. Dazu gehören mindestens (*soweit es für die zu liefernden Textilien in Betracht kommt*):

- einfache Reparaturen wie Ausbesserung von aufgerissenen Nähten und Näharbeiten, Ersatz von defekten/verlorenen Zubehörteilen und Reparatur/Austausch von Reißverschlüssen und anderen Verschlüssen;
- Flicken für Arbeitskleidung;
- Nachbehandeln und Imprägnieren funktioneller Beschichtungen.

Überprüfung:

Der Bieter macht detaillierte Angaben zu den angebotenen Instandhaltungsarbeiten, gegebenenfalls mit Nachweisen der von ihm betriebenen oder beauftragten Einrichtungen für Instandhaltungsarbeiten.

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.2.4 Rücknahme	
TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
	<p>TS3. Rücknahmesystem</p> <p><i>Dies könnte auch in Kombination mit einem Zuschlagskriterium für das ehrgeizigste Rücknahmesystem oder als ein solches Zuschlagskriterium verwendet werden.</i></p> <p>Der Bieter muss im Rahmen seines Asset-Management-Systems für die</p>

	<p>während der Vertragsausführung gelieferten Textilien ein Rücknahmesystem betreiben oder feste Vereinbarungen mit einem Rücknahmesystem haben, das folgende Elemente umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammelsysteme in den Räumlichkeiten der Vergabebehörde, um <i>(gegebenenfalls)</i> das Sortieren und Auszeichnen der Textilien zu erleichtern; • Schulung und Informationsmaterial für die Mitarbeiter der Vergabebehörde, damit sie genau verstehen, wie das System anzuwenden ist; • Sortieren der gesammelten Textilien, um einen höheren Preis für die Wiederverwendung oder das Recycling zu erzielen. Dazu gehört mindestens die Sortierung nach Faserarten, Farbe und Zustand der Kleidungsstücke. <p>Der Bieter macht Angaben zu den voraussichtlichen Abnahmemärkten für die gesammelten Textilien.</p> <p>Überprüfung:</p> <p>Der Bieter legt eine Beschreibung des vorgeschlagenen Systems und dazu gegebenenfalls eine Dokumentation der von ihm betriebenen Sortiersysteme mit genauen Angaben zu Sortieranlagen und Fotos vor.</p>
VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSEL	
	<p>CPC2. Rücknahmesystem</p> <p>Der Bieter berichtet über die Leistungsfähigkeit seines Rücknahmesystems nach folgenden Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Befragung von Mitarbeitern der Vergabebehörde wird festgestellt, ob die Sammel-/Sortiersysteme einfach zu bedienen

	<p>sind. Die Befragungen werden in den ersten sechs Monaten der Vertragslaufzeit durchgeführt; auf der Grundlage der Ergebnisse werden potenzielle Verbesserungen festgestellt/durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Gewichtsanteil der gesammelten Textilien, die der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt worden sind, und der entsprechende Wert/kg auf den Abnahmemärkten werden jährlich ermittelt und erfasst. <p>Der Bieter legt eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung und Verbesserungsmöglichkeiten vor. Jährlich wird ein Bericht mit einer Aufschlüsselung der Bestimmung der Alttextilien und den auf den einzelnen Abnahmemärkten erzielten Preisen vorgelegt.</p>
--	---

4. LEBENSZYKLUSKOSTENRECHNUNG

Mit der Lebenszykluskostenrechnung (LCC) lassen sich die Gesamtbetriebskosten für Textilerzeugnisse (und gegebenenfalls auch einige Umweltexternalitäten) schätzen. Dank dieser Methode können effektive, langfristige Investitionsentscheidungen getroffen werden, obwohl nicht alle Kosten ohne weiteres ersichtlich sind. *So könnte beispielsweise eine höhere Anfangsinvestition erforderlich sein, um die Lebenszykluskosten durch geringere Energiekosten für die Wäsche und größere Beständigkeit in Verbindung mit längerer Lebensdauer und geringeren Reparaturkosten zu senken.* Wenn Externalitäten einbezogen werden sollen, ist die LCC besonders wichtig, um eine bessere Umweltleistung zu erreichen.

Die GPP-Kriterien der EU für Textilien betreffen verschiedene Aspekte der Gestaltung und Spezifikation von Textilerzeugnissen, die in der Beschaffungsphase Beachtung finden müssen und dazu beitragen können, die Lebenszykluskosten für Wäsche, Instandhaltung und Entsorgung zu senken.

- Wäsche: Die Energiekosten für das Waschen, Trocknen und Bügeln von Textilerzeugnissen sind entweder direkte Kosten für die öffentliche Behörde (wenn sie die Wäscherei betreibt) oder indirekte Kosten, die von den Auftragnehmern weitergegeben werden (wenn extern gewaschen wird). Die Beschaffenheit von Textilerzeugnissen kann erheblichen Einfluss auf den Energieverbrauch pro Waschzyklus haben:
 - Die Gewebezusammensetzung von Textilien wirkt sich in erheblichem Maße auf den Energieverbrauch beim Waschen, Trocknen und Bügeln aus. Beispielsweise lässt sich durch Arbeitskleidung oder Heimtextilien aus Baumwoll-Synthetik-Gemischen der Energiebedarf für jeden Waschzyklus verringern. Damit können auch die Kosten um bis zu 50 % gegenüber den gleichen Erzeugnissen aus 100 % Naturfasern reduziert werden.
- Lebensdauer: Die Lebensdauer eines Textilerzeugnisses wird von vielen Faktoren beeinflusst. Dazu zählen die Tragebeständigkeit und vorzeitiger Verschleiß sowie die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung (insbesondere bei technischen Erzeugnissen mit speziellen Eigenschaften), um ein vorzeitiges Ausmustern zu vermeiden.
 - Tragebeständigkeit und Waschzyklen werden durch die Faserzusammensetzung stark beeinflusst. Eine robustere Faserzusammensetzung kann die Lebensdauer eines Textilerzeugnisses zwischen 34 % (*bei Arbeitskleidung*) und 100 % (*bei Handtüchern und Bettlaken*) im Vergleich zu Erzeugnissen aus 100 % Baumwolle verlängern.
 - Vorzeitiger Verschleiß von Nähten und Ausrüstungen sowie von Reißverschlüssen, Knöpfen, Klettband und anderen Verschlüssen kann teure Reparaturen und Behandlungen erfordern oder dazu führen, dass Arbeitskleidung und Uniformen vorzeitig ausgemustert werden. Wenn die Produktplanung üblicherweise von einer zweijährigen Lebensdauer ausgeht, kann

- durch bessere Gestaltung und auf Nachhaltigkeit ausgelegte Spezifikationen eine Verlängerung der Produktlebensdauer auf bis zu drei Jahre sowie eine Senkung der Instandhaltungs- und Wiederbeschaffungskosten erreicht werden.
- Lebensende: Die Entsorgung von Textilien am Ende ihres Produktlebens ist ein Kostenfaktor für Behörden, der sich nach dem Gewicht bemisst. Ausgediente Textilien haben noch einen Verkaufswert auf dem Recyclingmarkt (ca. 250 bis 560 EUR/Tonne). Es gibt eine Nachfrage nach Alttextilien, die weiter in ihrer ursprünglichen Form (z. B. als gebrauchte Arbeitskleidung) oder als Rohstoff für die Herstellung neuer Textilien oder anderer Erzeugnisse (z. B. Isoliermaterial) genutzt werden. Dadurch kann das Aufkommen an Alttextilien positiv oder neutral zu Buche schlagen.
 - Behörden können den Wert ihrer ausgedienten Textilien aktiv beeinflussen, *beispielsweise durch die Einführung von Sortiersystemen für Alttextilien oder indem sie von vornherein verlangen, die Textilien so zu gestalten, dass Logos sich leicht entfernen lassen.*

Durch eine Kombination dieser Faktoren lassen sich die Gesamtbetriebskosten für jedes Textilerzeugnis reduzieren. Eine Möglichkeit, auf diese Faktoren Einfluss zu nehmen, ist der Verzicht auf die Beschaffung von Textilerzeugnissen und die Umstellung auf textile Dienstleistungen. Die Leistung kann dann für jede Lebenszyklusphase der Textilerzeugnisse spezifiziert werden. Die Auftragnehmer sind für die Optimierung der Kosten dieser Dienstleistungen verantwortlich, die sonst zusätzliche Gemeinkosten verursachen und die Beauftragung von Subunternehmen durch die Behörden erforderlich machen würden.

Anhang 1: Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe im Enderzeugnis

Stoffgruppe	Verwendungsbeschränkung	Grenzwert	Prüfverfahren
1.1 Azofarbstoffe <i>Anwendbarkeit:</i> Kleidung aus Acryl, Baumwolle, Polyamid und Wolle	Azofarbstoffe, die bekanntermaßen krebserzeugende aromatische Amine abspalten können, dürfen nicht verwendet werden (<i>siehe Liste in Anlage 2 des Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens¹⁷</i>). Ein Grenzwert für Acrylamine gilt für das Enderzeugnis.	30 mg/kg für jedes Amin	EN 14362-1 und 3 oder gleichwertige Norm
1.2 Formaldehyd <i>Anwendbarkeit:</i> Alle Kleidungsstücke und Heimtextilien mit Naturfasern	Für Formaldehydrückstände im Enderzeugnis gelten folgende Grenzwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse für Babys und Kleinkinder unter drei Jahren - Alle anderen Erzeugnisse <p><i>Für Kleidung mit Hautkontakt können niedrigere Werte als weiteres Zuschlagskriterium verlangt werden.¹⁸</i></p> <p><i>Die folgende Anforderung kann als umfassendes Kriterium nur für Heimtextilien angewandt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Emissionen des Enderzeugnisses 	16 ppm 75 ppm 0,1 mg/m ³	EN ISO 14184-1 oder gleichwertige Norm EN 16516 und EN ISO 14184-1 oder gleichwertige Norm
1.3 Hilfsstoffe <i>Anwendbarkeit:</i> Alle Erzeugnisse	Folgende Stoffe dürfen im Enderzeugnis nicht vorhanden sein: <ul style="list-style-type: none"> - Nonylphenol - Octylphenol 	100 mg/kg Gesamtsumme	Lösungsmittelextraktion gefolgt von HPLC/MS
	Folgende Stoffe dürfen im Enderzeugnis nicht vorhanden sein: <ul style="list-style-type: none"> - Nonylphenoethoxylate - Octylphenoethoxylate 	100 mg/kg Gesamtsumme	ISO 18254
1.4 Beschichtungen, Lamine und Membrane <i>Anwendbarkeit:</i>	In Beschichtungen, Plastisolbindemitteln, Laminaten, Membranen und Kunststoffzubehörteilen dürfen folgende Phthalate nicht enthalten sein:	Gesamtsumme 0,10 % Gewichtsprozent	EN ISO 14389 oder gleichwertige Norm

¹⁷ Europäische Kommission, *EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse (Ecolabel textile product group)*, <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html>.

¹⁸ Bügelfreie Kleidung erfordert möglicherweise ein Abwägen zwischen Qualität und Beständigkeit, vor allem, wenn die Kleidungsstücke bei hoher Temperatur gewaschen werden müssen.

Wenn in die Struktur des Textilerzeugnisses eingearbeitet	<ul style="list-style-type: none"> - DEHP (Bis(2-ethylhexyl)phthalat) - BBP (Butylbenzylphthalat) - DBP (Dibutylphthalat) - DMEP (Bis(2-methoxyethyl)phthalat) - DIBP (Diisobutylphthalat) - DIHP (Di-C6-8-verzweigte Alkylphthalate) - DHNUP (Di-C7-11-verzweigte Alkylphthalate) - DHP (Di-n-hexylphthalat) 		
---	---	--	--

Anhang 2: Verwendungsbeschränkungen für Stoffe im Produktionsprozess

Stoffgruppe	Verwendungsbeschränkung	Prüfanforderung
2.1 Farbstoffe und Pigmente	<p>Folgende Farbstoffe und Pigmente dürfen in der Textilherstellung nicht verwendet werden:</p> <p>Acid Red 26, Direct Black 38, Disperse Blue 1, Basic Red 9, Direct Blue 6, Disperse Orange 11, Basic Violet 14, Direct Red 28, Disperse Yellow 3, Pigment Red 104, Pigment Yellow 34</p>	Prüfung vor Ort, bei der die verwendeten Farbstoffe identifiziert werden müssen.
2.2 Hilfsstoffe	<p>Folgende Stoffe dürfen bei der Textilherstellung nicht verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis-(hydriertes Talgalkyl)-dimethylammoniumchlorid (DTDMAC) - Distearyl-dimethylammoniumchlorid (DSDMAC) - Di(gehärtetes Talg)-dimethylammoniumchlorid (DHTDMAC) - Ethylendiamintetraacetat (EDTA) - Diethylentriaminpentaacetat (DTPA) - 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol - 1-Methyl-2-pyrrolidon - Nitrilotriessigsäure (NTA) 	Prüfung vor Ort, bei der die als Hilfsstoffe verwendeten Chemikalien identifiziert werden müssen.
2.3 Bleichen	Zum Bleichen von Garnen, Geweben und Gestriicken dürfen keine Chlorbleichmittel verwendet werden.	Prüfung vor Ort, bei der die verwendeten Bleichmittel identifiziert werden müssen.

<p>2.4 Wasser-, schmutz- und ölabweisende Imprägniermittel</p>	<p><i>Kernanforderung:</i></p> <p>Langkettige (×C5) Perfluoralkansulfonsäuren oder -sulfonate (PFSA) und (×C7) Perfluoralkylcarbonsäuren oder -carboxylate (PFCA) dürfen nicht verwendet werden.</p> <p><i>Umfassende Anforderung:</i></p> <p>Fluorierte wasser-, schmutz- und ölabweisende Imprägniermittel dürfen nur dann verwendet werden, wenn eine Kombination dieser Funktionen verlangt wird.</p> <p><i>Außerdem gilt sowohl für Kernkriterien als auch für umfassende Kriterien, dass die Kleidung auf Gebrauchstauglichkeit getestet werden muss (siehe Kriterium 3.1)</i></p>	<p>Prüfung vor Ort, bei der die verwendeten Imprägniermittel identifiziert werden müssen.</p>
<p>2.5 Wasserdichte Membrane</p>	<p>Membrane und Lamine aus Fluorpolymeren für Outdoor-Bekleidung dürfen nicht unter Verwendung von Perfluorooctansäure (PFOA) oder anderen längerkettigen perfluorierten Tensiden hergestellt werden.</p>	<p>Prüfung vor Ort beim Lieferanten der Membrane/Lamine oder Bescheinigungen einer staatlichen Aufsichtsbehörde.</p>
<p>2.6 Flammenschutzmittel</p>	<p><i>Kernanforderung:</i></p> <p>Folgende Flammenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HBCDD ó Hexabromocyclododecan - DecaBDE ó Decabromdiphenylether - TEPA ó Tris(aziridinyl)-phosphinoxid - TRIS ó Tris-(2,3dibrompropyl)phosphat - TCEP ó Tris-(2,chlorethyl)phosphat - Paraffin, C10-C13, chloriert (SCCP) <p><i>Umfassende Anforderung:</i></p> <p>Wenn Feuerschutz verlangt wird, muss der Stoff auf hohe Beständigkeit getestet sein (<i>siehe Kriterium 3.1</i>).</p>	<p>Prüfung vor Ort, bei der die Flammenschutzmittel identifiziert werden müssen.</p>

Anhang 3: Beständigkeitsprüfungen

3.1 Anwendbarkeit der Leistungsanforderungen an die Beständigkeit von Textilien

Art des Erzeugnisses	Maßänderung	Farbbeständigkeit beim	Farbbeständigkeit gegenüber	Farbbeständigkeit gegenüber	Reißfestigkeit	Reißfestigkeit der Nähte	Wasser-, schmutz- und	Flammhemmende Wirkung
Für alle Erzeugnisse geltende Prüfungen								
Handtücher und Bettwäsche								
Uniformen und repräsentative Arbeitskleidung								
Schwere Arbeitskleidung und PPE für Außenarbeiten								
Funktionelle wie Jacken, Hosen, PPE								

3.2 Richtwerte und Prüfverfahren

Kernanforderung		
Beständigkeitsstandard	Richtwerte	Prüfverfahren
3.1 Maßänderung	Gestricke - Baumwolle oder Baumwollgemisch +/- 3,0 % - Wollgemisch +/- 2,0 % - Synthetische Fasern +/- 2,0 % - Bettwäsche und Handtücher +/- 8,0 %	EN ISO 6330 (Haushaltswäsche) oder gleichwertige Norm oder ISO 15797 (Industriewäschereien) oder gleichwertige Norm in Verbindung mit EN ISO 5077 oder gleichwertiger Norm nach drei Waschgängen
3.2 Farbbeständigkeit beim Waschen	3-4 für Farbbeständigkeit beim Waschen und Abfärbebeständigkeit	ISO 15797 oder gleichwertige Norm (falls zutreffend) in Verbindung mit ISO 105 C06 oder gleichwertiger Norm
3.3 Farbbeständigkeit gegenüber Schweiß	3-4 für Farbänderung und Abfärben, 4 für dunkle Farben (Standardtiefe > 1/1)	ISO 15797 oder gleichwertige Norm (falls zutreffend) in Verbindung mit ISO 105-E04 (sauer und alkalisch im Vergleich mit Mischgewebe) oder gleichwertiger Norm
3.4 Farbbeständigkeit	2-3	ISO 15797 oder gleichwertige

gegenüber Feuchtscheuern		Norm (falls zutreffend) in Verbindung mit ISO 105-X12 oder gleichwertiger Norm
3.5 Reißfestigkeit	<50 % Baumwolle $N/(g/m^2) \cdot 2,0$ 50 % Baumwolle $N/(g/m^2) \cdot 1,8$ <i>Mindestanforderung 400 N</i>	EN ISO13934 (Streifen-Zugversuch) oder gleichwertige Norm
3.6 Reißfestigkeit von Nähten	100 N	EN ISO 13935 (Streifen-Zugversuch) oder gleichwertige Norm
<i>Umfassende Anforderung</i>		
Beständigkeitsstandard	Richtwerte	Prüfverfahren
3.7 Wasser-, schmutz- und fleckabweisende Wirkung	Die Funktionsfähigkeit muss nach 20 Haushaltswaschzyklen bei 40 °C oder nach 10 Industriewaschzyklen bei 75 °C noch folgende Werte betragen: - wasserabweisende Wirkung: 80 von 90 - Ölbeständigkeit: 3,5 von 4,0 - fleckabweisende Wirkung 3,0 von 5,0 Bei Industriewaschzyklen kann die Temperatur für Kleidungsstücke mit versiegelten Nähten auf 60 °C gesenkt werden.	ISO 6330 (Haushaltswäsche) oder gleichwertige Norm <i>oder</i> ISO 15797 (Industriewäsche) oder gleichwertige Norm in Verbindung mit folgenden Normen: - wasserabweisende Wirkung: ISO 4920 oder gleichwertige Norm - Ölbeständigkeit: ISO 14419 oder gleichwertige Norm - fleckabweisende Wirkung ISO 22958 oder gleichwertige Norm
3.8 Flammhemmende Funktion	Waschbare Erzeugnisse müssen ihre Funktion auch nach 50 Industriewaschzyklen behalten (umfassendes Kriterium). Nicht waschbare Erzeugnisse müssen ihre Funktion nach einer Einweichprüfung behalten.	ISO 6330 (Haushaltswäsche) oder gleichwertige Norm oder, soweit für die Vertragsanforderungen relevant, EN ISO 10528 (Industriewäsche) oder gleichwertige Norm in Verbindung mit EN ISO 12138 oder gleichwertiger Norm Wenn das Textilerzeugnis nicht waschbar und/oder nicht abnehmbar ist, ist das Prüfverfahren gemäß BS 5651 Abschnitt 4 oder einer gleichwertigen Norm anzuwenden ¹⁹ .

¹⁹ Dieses Prüfverfahren basiert auf dem British Standard 5651: *Method for cleansing and wetting procedures for use in the assessment of the effect of cleansing and wetting on the flammability of textile fabrics and fabric assemblies.*